

17.2.5. *Die Urteilsvollstreckung*

Ein verurteilendes Urteil kann erst mit Eintritt der Rechtskraft vollzogen werden. Ein Freispruch und ein Urteil, das von Strafe befreit, wird sofort mit Verkündung wirksam. Das rechtskräftige Urteil ist für alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen, Staatsfunktionäre und Bürger bindend. Es kann auf dem gesamten Territorium der UdSSR vollstreckt werden (Art. 358).

Die Einleitung der Strafvollstreckung obliegt dem Gericht, welches das Urteil ausgesprochen hat, also dem erstinstanzlichen Gericht. Es übersendet unverzüglich dem für die Strafvollstreckung zuständigen Organ mit der Vollstreckungsverfügung eine Urteilsabschrift, z. B. bei Freiheitsentzug — der Leitung der Strafvollzugseinrichtung; bei Ausweisung — der Miliz; bei Besserungsarbeit — der Inspektion für Besserungsarbeit; bei Geldstrafe — dem Gerichtsvollzieher usw.

Hat das Gericht eine Bürgschaft bestätigt, erhalten auch die gesellschaftliche Organisation, das Kollektiv oder der einzelne Bürge, die die Aufsicht über den bedingt Verurteilten übernommen haben, eine Urteilsabschrift. Wenn dies die erzieherische Wirksamkeit des Urteils erhöhen kann, schickt das Gericht eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils an die Arbeitsstelle oder das Wohngebiet des Verurteilten. Erfolgte der Ausspruch eines öffentlichen Tadels, kann das rechtskräftige Urteil in der Presse oder in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden (Art. 359).

Die Strafprozeßgesetze regeln im Kapitel über die Urteilsvollstreckung auch die Information des Gerichts über das Verhalten des bedingt Verurteilten, den Strafaufschub, die bedingte Strafaussetzung, die Veränderung der Vollzugsbedingungen, die nachträgliche Straffänderung, die Straftilgung und andere Fragen.

17.2.5. *Das Wiederaufnahmeverfahren*

Das Wiederaufnahmeverfahren erfolgt, wenn nach rechtskräftiger Entscheidung neue Umstände aufgedeckt werden, z. B. die bewußte Falschaussage eines Zeugen oder Sachverständigen, falsche Sachbeweise, Protokolle oder Dokumente, bewußte Pflichtverletzungen des Richters usw.

Die Nachprüfung über die Richtigkeit eines Freispruchs, einer Einstellung oder über eine Verurteilung zuungunsten eines Verurteilten ist innerhalb der Fristen für die Strafverfolgungsverjährung und innerhalb eines Jahres nach Feststellung der neuen Tatsachen zulässig (Art. 385).

Es ist Aufgabe des Staatsanwalts, die Anregungen auf Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens sorgfältig zu prüfen und im Falle ihrer Berechtigung beim zuständigen Gericht Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren ist das Gericht, das dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, übergeordnet ist (Art. 388). Lehnt der Staatsanwalt den Antrag auf Wiederaufnahme ab, können hiergegen die interessierten Personen, Institutionen usw. beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einlegen (Art. 386). Die im Wiederaufnahmeverfahren möglichen Gerichtsentscheidungen sind: